

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 27.08.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>III, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Linz am Rhein, Am Kon- vikt 10, 53545 Linz am Rhein</b>

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Rheinbrohl  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

<b>ME-Anteil</b>	<b>Sondereigentums-Art</b>	<b>Blatt</b>
1/3	An dem Haus Nr. 1 und den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet Nr. 1	6126 BV 1

an Grundstück

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flur- stück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
Rheinbrohl	Flur 44 Nr.63/3	Gebäude- und Freifläche Arienheller 13 u. 13A	524

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Bl. 6126, 6127).  
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen ge-  
hörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom  
19.Januar 1989 eingetragen am 02.März 1989

**Verkehrswert:** 62.000,00 €

**davon entfällt auf Zubehör:** 949,00 € (Gegenstände gastgewerbliches Inven-  
tar)

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.